



Zwölf Gebote für die richtige Instandsetzung

1. Schäden von vornherein vermeiden. Bei der Planung eines neuen Bodens das Anforderungsprofil mit Hilfe der **astradur** Checkliste festlegen.
2. Den Industrieboden regelmäßig nach Pflegeanleitung behandeln. Keine Beanspruchung, für die der Industrieboden nicht vorgesehen wurde.
3. Schäden sofort beseitigen. Nicht solange warten, bis die Verhältnisse unhaltbar werden oder Zwang von dritter Seite ausgeübt wird, da Reparaturen dann häufig um eine Größenordnung teurer werden.
4. Art des Industrieboden, Fläche und Baujahr ermitteln. Anforderungen an die Instandsetzung, z. B. mechanische, chemische und thermische Beanspruchung. Anforderung an Gleitsicherheit und Pflegeleichtigkeit überprüfen.
5. Überprüfen, ob ein Austausch des Estrichs/Betons nicht wirtschaftlicher ist.
6. Nur bewährte und finanziell leistungsfähige Fachfirmen mit der Ausführung beauftragen.
7. Industriebodenproben (evtl. Bohrkern) im Prüflabor auf Verträglichkeit mit der vorgesehenen Instandsetzung untersuchen lassen.
8. Zunächst Kontrollfläche, die starker Beanspruchung ausgesetzt ist, anlegen und in der Praxis einige Monate testen. Dabei können gleichzeitig Haftzugwerte ($\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$), Verbrauch und Verarbeitungszeit für die Kalkulation festgelegt werden. Erst nach diesem Versuch größere Flächen instandsetzen.
9. Gewährleistung entsprechend einer protokollierten und getesteten Kontrollfläche vereinbaren.
10. Untergrund sorgfältig vorbereiten. Wassertropfen muss in den Untergrund eindringen, sonst werden die Poren nicht geöffnet.
11. Nur Reparaturmörtel mit feinen Zuschlagstoffen auf sehr festem Untergrund kann auf "Null" ausgezogen werden. Abgrenzung zu andersartigen Belägen "verplomben", d.h. 5 mm tief einschneiden.
12. Bei Mineralöl, Tausalz und anderer chemischer Belastung und wegen besserer Pflege Industrieböden mit **astra** Versiegelung oder **astradur** Beschichtung vollflächig schützen. Pflegeanleitung beachten.

Zur Beachtung:

Die Angaben in diesem Merkblatt entsprechen unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden.

V. 2.2